



## Beschluss des Stadtrats

vom 7. September 2022

GR Nr. 2022/206

### Nr. 824/2022

#### **Schriftliche Anfrage von Martin Götzl und Stephan Iten betreffend Auseinandersetzungen im Bundesasylzentrum vom 14. April 2022, Angaben zur Belegung, den internen Regeln, der Ein- und Austrittskontrollen und der Präventionsmassnahmen sowie Auflistung der Delikte seit Inbetriebnahme des Zentrums**

Am 18. Mai 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Martin Götzl und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/206, ein:

In Zürich (Kreis 5) rückte die Polizei donnerstagnachts (14. April 2022) mehrfach wegen Auseinandersetzungen im Bundesasylzentrum aus. Um 04.15 Uhr ging die Meldung bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich ein, dass über 30 Personen im Bundesasylzentrum an der Duttweilerstrasse in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt seien.

Mehrere Patrouillen rückten aus und trafen vor Ort auf drei verletzte Bewohner des Zentrums und einen ebenfalls verletzten Sicherheitsmitarbeiter. Die drei leicht bis mittelschwer verletzten afghanischen Staatsangehörigen im Alter von 16, 18 und 20 Jahren mussten mit der Sanität von Schutz & Rettung Zürich ins Spital gebracht werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Asylbewerber/-innen bewohnten per 14. April 2022 dieses Bundesasylzentrum? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung nach Herkunftsland, Alter und Geschlecht.
2. Welche internen Regeln des Zusammenlebens werden den Bewohner/-innen mitgeteilt? Welche Regeln gelten für die Nachtstunden? Mit welchen Verbindlichkeiten und mit welchen möglichen Konsequenzen bei einer Nichteinhaltung sind diese verbunden?
3. Wie sind die Ein- und Austrittskontrollen organisiert? Wer führt diese durch? Wie wird sichergestellt, dass sich alle Bewohner an die Regeln halten? Welche Konsequenzen entstehen bei Nichteinhaltung der Zimmerstunde beziehungsweise Nicht-Rückkehr in die Unterkunft über Nacht?
4. Ist jederzeit gewährleistet, dass sich im Bundesasylzentrum nur berechnigte Personen aufhalten? Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der Massnahmen.
5. Welche Massnahmen sind aus Sicht der Prävention im Zusammenhang mit übermässigem Alkohol- und Drogenkonsum der Asylbewerber sowie im Zusammenhang mit Straftaten ergriffen worden? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung.
6. Welche unerwünschten Vorfälle ereigneten sich seit der Eröffnung des Bundesasylzentrums? Wie viele Polizeieinsätze waren deswegen erforderlich? Wir bitten um detaillierte Auflistung nach der Ursache.
7. Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit Alkohol registriert? Wenn ja, welche und wie viele?
8. Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit Drogen registriert? Wenn ja, welche und wie viele?
9. Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit Diebstahl registriert? Wenn ja, welche und wie viele?
10. Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit sexueller Belästigung registriert? Wenn ja, welche und wie viele?
11. Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt registriert? Wenn ja, welche und wie viele?



2/6

12. Wurde eine Strafanzeige eingereicht gegen jene Person, welche verantwortlich ist für die Körperverletzung des Sicherheitsmitarbeiters? Wenn nein, weshalb nicht?
13. Wie viele Klagen / Anzeigen (nächtliche Ruhestörung, Belästigung, Diebstahl, usw.) aus der Bevölkerung (zum Bundesasylzentrum) sind seit der Eröffnung bei der Polizei eingegangen? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung nach Datum und Beanstandung.
14. Bezugnehmend auf Frage 13: Wie viele Anzeigen konnten einem Verursacher zugeordnet und geahndet werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Sicherstellung des Betriebs und die Leitung des Bundesasylzentrums (BAZ) Zürich obliegt dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Das SEM vergibt Aufträge zu verschiedenen Aufgabengebieten wie bspw. die Sicherheit an eine dienstleistende Organisation. Die Leistungserbringerin Sicherheit ist im BAZ Zürich Protectas. Bei Bedarf und/oder Notwendigkeit wird die Stadtpolizei hinzugezogen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

#### Frage 1

**Wie viele Asylbewerber/-innen bewohnten per 14. April 2022 dieses Bundesasylzentrum? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung nach Herkunftsland, Alter und Geschlecht.**

Im April bestand aufgrund des Ukraine-Kriegs eine ausserordentliche Situation – im BAZ Zürich aber auch im Schweizer Asylwesen insgesamt. Gemäss Angaben des SEM waren zum besagten Zeitpunkt am 14. April 2022 im BAZ Zürich 716 Personen registriert. Bei mehr als der Hälfte der Personen handelt es sich um Asylsuchende aus der Ukraine (401), die grösstenteils nicht im BAZ selbst, sondern privat untergebracht waren.

Im BAZ Zürich registrierte asylsuchende Personen (14.04.2022)	weiblich	männlich	Durchschnittsalter	Total
Afghanistan	28	106	20	134
Türkei	17	37	28	54
Kuba	8	8	30	16
Algerien	0	16	24	16
Georgien	4	10	32	14
Unterschiedliche Herkunft (einzelne Herkunftsgruppen umfassen weniger als 10 Personen)	23	58	26	81
Ukraine (im BAZ registrierte Personen, die allerdings grösstenteils privat untergebracht waren)	298	103	33	401
<b>Total</b>	<b>378</b>	<b>338</b>		<b>716</b>

#### Frage 2

**Welche internen Regeln des Zusammenlebens werden den Bewohner/-innen mitgeteilt? Welche Regeln gelten für die Nachtstunden? Mit welchen Verbindlichkeiten und mit welchen möglichen Konsequenzen bei einer Nichteinhaltung sind diese verbunden?**

Im BAZ Zürich gilt gemäss Aussage des SEM eine Hausordnung. Beim Eintritt in das BAZ werden die Asylsuchenden darüber informiert. Zusätzlich erfolgt eine Instruktion über Informationsveranstaltungen. Die geltenden Regeln sind ausserdem an entsprechenden Informationsboards ersichtlich.

Von 22.00 bis 6.00 Uhr gilt in der Regel die Nachtruhe. Ruhestörungen sowie eine zu späte oder alkoholisierte Rückkehr ins BAZ werden sanktioniert. Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln können Disziplinar massnahmen sein, wie sie in der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über den Betrieb von Zentren des



3/6

Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (SR 142.311.23) festgehalten sind. Ein Beispiel wäre die Verlegung in das besondere Zentrum in Les Verrières in Neuenburg.

**Frage 3**

**Wie sind die Ein- und Austrittskontrollen organisiert? Wer führt diese durch? Wie wird sichergestellt, dass sich alle Bewohner an die Regeln halten? Welche Konsequenzen entstehen bei Nichteinhaltung der Zimmerstunde beziehungsweise Nicht-Rückkehr in die Unterkunft über Nacht?**

Die Zugangskontrolle erfolgt nach Angabe des zuständigen Staatssekretariats für Migration gemäss dem schweizweit für alle BAZ zur Anwendung kommenden Sicherheitskonzept des SEM. Grundsätzlich wird jeder Ein- und Austritt in das BAZ registriert – unabhängig davon, ob es sich um eine asylsuchende Person, Mitarbeitende oder Besuchende handelt. Diese Zugangskontrollen erfolgen durch die vom SEM beauftragte externe Sicherheitsdienstleisterin Protectas. Das Sicherheitspersonal durchsucht üblicherweise die in das BAZ eintretenden asylsuchenden Personen ebenso wie allfällig mitgeführtes Gepäck.

Bei Nichteinhaltung der Zimmerstunde oder Rückkehr in die Unterkunft während der Nacht ist eine vorübergehende Unterbringung in den von der Sicherheit im Eingangsbereich überwachten Räumen möglich.

**Frage 4**

**Ist jederzeit gewährleistet, dass sich im Bundesasylzentrum nur berechnigte Personen aufhalten? Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der Massnahmen.**

Über die Ein- und Austrittskontrollen wird vom SEM bzw. von der durch das SEM beauftragten Sicherheitsdienstleisterin Protectas jederzeit sichergestellt, dass sich nur berechnigte Personen im BAZ aufhalten.

**Frage 5**

**Welche Massnahmen sind aus Sicht der Prävention im Zusammenhang mit übermässigem Alkohol- und Drogenkonsum der Asylbewerber sowie im Zusammenhang mit Straftaten ergriffen worden? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung.**

Alkohol- und Drogenkonsum werden gemäss SEM im BAZ nicht geduldet. Beim Eintritt der asylsuchenden Person ins BAZ werden ihr allfällig mitgeführte Drogen und Alkohol abgenommen. Im Falle von Drogen wird die Polizei verständigt. Alkoholisierte asylsuchende Menschen werden nicht in ihr Zimmer gelassen, sondern verbleiben im von der Sicherheitsdienstleisterin überwachten Eingangsbereich. Im Alltag und bei den Zimmerkontrollen achten die Mitarbeitenden des BAZ auf in diesem Zusammenhang auftretende Auffälligkeiten. Alle Straftaten werden der Polizei gemeldet. Für die Mitarbeitenden des BAZ besteht diesbezüglich eine Meldepflicht. Präventiv setzt das SEM als Teil ihres Gewaltpräventionskonzepts ausserdem Konfliktpräventionsbetreuende ein, die deeskalierend wirken und zusätzliche Massnahmen ergreifen können.



4/6

**Frage 6**

**Welche unerwünschten Vorfälle ereigneten sich seit der Eröffnung des Bundesasylzentrums? Wie viele Polizeieinsätze waren deswegen erforderlich? Wir bitten um detaillierte Auflistung nach der Ursache.**

Die Stadtpolizei hat seit der Eröffnung des BAZ bis Ende Juni 2022 bei Ausrückfällen zum BAZ 103 Rapporte zu den nachfolgend aufgeführten Gesetzesverstössen gemäss Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0), Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) und Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) erstellt.

<b>Rapportierte Gesetzesverstösse bei Ausrückfällen (1. November 2019 bis 30. Juni 2022)</b>	<b>Anzahl</b>
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	46
Diebstahl	11
Sachbeschädigung	11
Körperverletzung	5
Tätlichkeiten	7
Ladendiebstahl	4
Unbefugter Besitz von Betäubungsmitteln (leichter Fall)	3
Angriff (Körperverletzung)	3
Einbruchdiebstahl und Versuch	2
Vergewaltigung	2
Diebstahl ab/aus Fahrzeug und unbefugter Besitz von Betäubungsmitteln	1
Diebstahl und Drohung	1
Hausfriedensbruch	1
Hinderung einer Amtshandlung	1
Diebstahl und Konsum von Betäubungsmitteln	1
Raufhandel	1
Rechtswidrige Einreise/Aufenthalt	1
Sexuelle Nötigung	1
Vergehen gegen das Waffengesetz	1
<b>Total</b>	<b>103</b>

**Frage 7**

**Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit Alkohol registriert? Wenn ja, welche und wie viele?**

Im genannten Zeitraum wurden 28 Gesetzesverstösse durch alkoholisierte Personen von der Stadtpolizei rapportiert.

<b>Rapportierte Gesetzesverstösse durch alkoholisierte Personen</b>	<b>Anzahl</b>
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	20
Tätlichkeiten	3
Sachbeschädigung	2
Diebstahl	1
Hausfriedensbruch	1
Körperverletzung	1
<b>Total</b>	<b>28</b>



5/6

**Frage 8**

**Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit Drogen registriert? Wenn ja, welche und wie viele?**

Im genannten Zeitraum wurden fünf Gesetzesverstösse mit Cannabis von der Stadtpolizei rapportiert (Verwendung der Kategorien «Unbefugter Besitz von Betäubungsmitteln», «Diebstahl ab/aus Fahrzeug und unbefugter Besitz von Betäubungsmitteln» sowie «Diebstahl und Konsum von Betäubungsmitteln» der Tabelle unter Frage 6).

**Frage 9**

**Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit Diebstahl registriert? Wenn ja, welche und wie viele?**

Gemäss der Tabelle unter Frage 6 wurden von der Stadtpolizei im genannten Zeitraum 20 Gesetzesverstösse im Zusammenhang mit Diebstahl rapportiert (Verwendung der Kategorien «Diebstahl», «Ladendiebstahl», «Einbruchdiebstahl und Versuch», «Diebstahl ab/aus Fahrzeug und unbefugter Besitz von Betäubungsmitteln», «Diebstahl und Drohung» sowie «Diebstahl und Konsum von Betäubungsmitteln»).

**Frage 10**

**Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit sexueller Belästigung registriert? Wenn ja, welche und wie viele?**

Im genannten Zeitraum wurde von der Stadtpolizei keine sexuelle Belästigung gemäss Definition im Strafgesetzbuch rapportiert. Zwei Vorfälle wegen Vergewaltigung und ein Vorfall zu sexueller Nötigung wurden von der Stadtpolizei registriert (siehe Tabelle unter Frage 6).

**Frage 11**

**Bezugsnehmend auf Frage 6: Wurden Delikte im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt registriert? Wenn ja, welche und wie viele?**

Das Bundesamt für Statistik definiert unter dem Begriff Gewaltstraftaten sämtliche Straftatbestände, die die vorsätzliche Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten. Unterschieden wird dabei zwischen schwerer Gewalt wie bspw. schwerer Körperverletzung und minderschwerer Gewalt wie bspw. Tötlichkeiten. Im genannten Zeitraum wurde von der Stadtpolizei zweimal schwere Gewalt rapportiert, 69-mal minderschwere Gewalt.

**Frage 12**

**Wurde eine Strafanzeige eingereicht gegen jene Person, welche verantwortlich ist für die Körperverletzung des Sicherheitsmitarbeiters? Wenn nein, weshalb nicht?**

Der Sicherheitsmitarbeiter, der beim besagten Vorfall durch einen Bewohner des BAZ verletzt wurde, hat Anzeige erstattet. Zusätzlich ist Raufhandel ein Officialdelikt, das von Amts wegen verfolgt wird.



6/6

**Frage 13**

**Wie viele Klagen / Anzeigen (nächtliche Ruhestörung, Belästigung, Diebstahl, usw.) aus der Bevölkerung (zum Bundesasylzentrum) sind seit der Eröffnung bei der Polizei eingegangen? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung nach Datum und Beanstandung**

Seit der Eröffnung des BAZ hat die Stadtpolizei von Seiten der Bevölkerung keine Klagen oder Anzeigen gegenüber den Bewohnenden des BAZ registriert.

**Frage 14**

**Bezugnehmend auf Frage 13: Wie viele Anzeigen konnten einem Verursacher zugeordnet und geahndet werden?**

Es kam zu keinen Anzeigen aus der Bevölkerung im Zusammenhang mit den Bewohnenden des BAZ (siehe Frage 13).

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti